

Gesetz
über den Vertrag vom 28. Mai 1977
über Freundschaft, Zusammenarbeit und
gegenseitigen Beistand
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Polen

vom 16. Juni 1977

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 28. Mai 1977 in Berlin Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen.

§ 2

Der Tag, an-dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 13 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechzehnten Juni neunzehnhundert-siebenundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechzehnten Juni neunzehnhundertsiebenundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker